OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-703099/2/MB/LG

Datum:
Linz, 8. Oktober 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des A__, gegen den Zurückweisungsbescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 17.9.2025 betreffend den Einspruch gegen eine Strafverfügung zur GZ: VStV/925301363789/2025, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid vom 17.9.2025 wies die Landespolizeidirektion Oberösterreich (idF: bB) zu GZ: VStV/925301363789/2025 den Einspruch des Beschwerdeführers (idF: Bf) als verspätet zurück. Begründend führt die bB im Wesentlichen aus, dass die Strafverfügung mit 28.7.2025 zugestellt wurde und die Einspruchsfrist am 11.8.2025 endete. Der Bf habe erst am 29.8.2025, sohin nach Ende der Beschwerdefrist Einspruch erhoben.

2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 19.9.2025 das Rechtsmittel der Beschwerde und führte alleine dem Grund nach aus und nimmt keinen Bezug auf die erfolgte Zurückweisung.

Darin führt der Bf Nachstehendes aus:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte mich mit dieser Nachricht zu einem Vorfall in der B-Straße in C__ am [23.07.2025] äußern.

Ich bin 16 Jahre alt und derzeit in einer Lehrlingsausbildung. An diesem Tag habe ich mich in der B-Straße aufgehalten, als plötzlich Polizeibeamte in meine Richtung gelaufen sind. Da ich Angst bekam und nicht wusste, was geschieht, bin ich reflexartig weggelaufen. Später wurde mir klar, dass die Polizei nicht mir galt, sondern andere Personen verfolgte, die zufällig in meine Richtung unterwegs waren.

Ich möchte ausdrücklich betonen, dass ich zu diesem Zeitpunkt nichts Unrechtes getan habe und in keine Auseinandersetzung oder strafbare Handlung verwickelt war. Mein Verhalten beruhte ausschließlich auf der momentanen Angst- und Stresssituation.

Daher erhebe ich hiermit Anspruch gegen die Anzeige, da diese unbegründet ist und ich mich unschuldig fühle.

Für eine Rückmeldung oder ein klärendes Gespräch stehe ich selbstverständlich zur Verfügung."

3. Die bB hat die Beschwerde des Bf unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes mit Vorlageschreiben vom 22.9.2025, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

4. Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.

1. Gemäß §§ 27 iVm 9 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich das angefochtenen Straferkenntnis auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und Z 4 VwGVG) zu prüfen. Die Beschwerdegründe und das Begehren bilden den Prüfungsumfang und -gegenstand des Verfahrens.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und die Schriftsätze samt Beilagen des Bf. Von einer Verhandlung konnte abgesehen werden, da zum einen dem Bf das Argument der Verspätung bereits durch den Bescheid bewusst war, kein Antrag auf Abhaltung einer ömV gestellt wurde und der entscheidungswesentliche Sachverhalt als unstrittig festgestellt werden konnte.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von nachfolgendem, entscheidungswesentlichem und unstrittigem Sachverhalt aus. Es ist festzustellen, dass aufgrund des Rückscheines davon auszugehen ist, dass die Strafverfügung am 28.7.2025 durch persönliche Übernahme eines Mitbewohners zugestellt wurde. Die Strafverfügung enthielt zudem eine zutreffende Rechtsmittelbelehrung *(„[…] Einspruch innerhalb von zwei Wochen […]*"). Mit Schreiben vom 29.8.2025 erhob der Bf Einspruch. Es sind keine Anhaltspunkte für eine Ortsabwesenheit des Bf oder sonstige die Zustellung hindernden Umstände vorhanden. Der Bf war durch den Zurückweisungsbescheid in Kenntnis der Verfristung.

III.

1. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG 1991 kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben.

2. § 16 Abs. 1 Zustellgesetz, BGBl 200/1982 idF BGBl I 33/2013 (in der Folge: ZustG), bestimmt, dass, wenn das Dokument dem Empfänger nicht zugestellt werden kann und an der Abgabestelle ein Ersatzempfänger anwesend ist, dieses an diesen zugestellt werden darf, sofern der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.

2.1. Gem. § 16 Abs. 2 1. Satz ZustG kann Ersatzempfänger jede erwachsene Person sein, die an derselben Abgabestelle wie der Empfänger wohnt.
3. Die Strafverfügung der bB wurde gem. § 16 Abs. 1 ZustG mit am 28.7.2025 durch persönliche Übernahme eines der Identität kontrollierten Mitbewohners des

Bf zugestellt. Die Einspruchsfrist begann somit zu laufen. Eine Ortsabwesenheit wird vom Bf nicht vorgebracht und kann vom Landesverwaltungsgericht nicht erkannt werden. Weitere Gründe für die Mangelhaftigkeit der Zustellung ebenso wenig.

3.1. Der Einspruch des Bf war sohin als verspätet zu erkennen, da – wie die bB ausführt – diese am 11.8.2025 endete.

3.2. Vor diesem Hintergrund war eine weitere – inhaltliche – Prüfung der Strafverfügung nicht statthaft und das Vorbringen des Bf sohin unbeachtlich.

4. Daher war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche, dh über den konkreten Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter